



EEG

Europäische Euthanasie-Gegner

in deutschsprachigen Ländern

EEG - Postfach 61 - D-69518 Abtsteinach/Odw. - Gegründet innerhalb der Aktion Leben e.V. Deutschland

www.aktion-leben.de
D-EEG-19:GIGN

Univ.-Prof. Dr. Manfred Balkenohl:

Ist der Kranke ein Parasit der Gesellschaft?

Nietzsche beginnt seine „Moral für Ärzte“ mit den Worten: „Der Kranke ist ein Parasit der Gesellschaft. In einem gewissen Zustande ist es unanständig, noch länger zu leben.“

Euthanasie-Denken im 19. Jahrhundert

Nun ist diese Mitteilung im ausgehenden 19. Jahrhundert nichts Außergewöhnliches. Das Thema Euthanasie und das, was derzeit „assistierte Selbsttötung“ genannt wird, war damals in der Vorstellung schon gegenwärtig. Manchmal glaubt man heute, in diese Zeit zurückversetzt zu sein. Aber es gibt doch wesentliche Unterschiede zu früher. Wenngleich Nietzsche mit solchen Mitteilungen eine damals schon um sich greifende Ideologie beförderte, so gab es doch den geschlossenen Widerstand des ärztlichen Standes, der Kirchen sowie der Gesamtgesellschaft.

Besinnung auf den Eid des Hippokrates

In der Ärzteschaft besann man sich auf den „Eid des Hippokrates“, in dem es heißt:

„Nie werde ich jemandem, auch auf Verlangen nicht, ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu erteilen; gleicherweise werde ich keiner Frau ein fruchtabtreibendes Mittel geben: heilig und fromm werde ich mein Leben bewahren und meine Kunst.“

Nietzsche dagegen verlangt in seiner „Moral“ das „rücksichtsloseste Nieder- und Beiseite-Drängen des entartenden Lebens“.

Der Arzt des 19. Jahrhunderts jedoch bildete -Ausnahmen gab es - eine klare Absage gegen jeglichen Mißbrauch seiner Person und wußte sich dem Schutze des Lebens verpflichtet.

Die Kirche stand und steht ebenfalls kompromißlos auf Seiten des Lebensrechtes und des -schutzes. Gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden zahlreiche Krankenhäuser errichtet, selbst in kleineren Gemeinden; und man legte geistig die Grundlagen dafür, was später mit Menschenwürde umschrieben wurde. Die Antwort staatlicher Organe auf libertaristische Tendenzen war eine konsequente Rechtssprechung zugunsten des Lebensrechtes eines jeden Menschen.

Aber dennoch übten Mitteilungen wie die „Moral für Ärzte“ unterschweligen Einfluß aus. Es gab „Trittbrettfahrer“, also solche Leute, die Nietzsche beipflichteten, so z. B. einen sonst unbedeutenden Autor namens Adolf Jost mit seinem Buch: „Das Recht auf den Tod“, in dem er sich namentlich auf Nietzsche beruft. Dieser hatte in der genannten „Moral“ die Selbsttötung ausdrücklich begrüßt: „Wir haben es nicht in der Hand zu verhindern, geboren zu werden, aber wir können diesen Fehler ... wieder gutmachen.“

Die Menschenwürde als Voraussetzung

Wurzelgrund und Voraussetzung für die Menschenrechte ist die Menschenwürde. Sie ist als absolut innerer Wert, als das höchste Prädikat für den Menschen zu verstehen. Sie ist ebenfalls durch unsere Verfassung garantiert. Denn der in Artikel 1 GG (Grundgesetz) genannte Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde darf nach Artikel 79, Abs. 3 GG nicht durch eine Verfassungsänderung berührt werden. Des Weiteren ist Menschenwürde als der einzigartige Rang des Menschen die Grundlage der Konzeption von Grundrechten und Grundpflichten. Die Menschenwürde beinhaltet die Würde des Menschen als Gattungswesen. Niemand kann sie je verlieren; keine Instanz kann sie dem Menschen je verleihen oder ihm wieder nehmen. Ebenfalls durch „unwürdiges Verhalten“ kann sie niemals verloren gehen. Auch in einem noch so erbarmungswürdigen Zustand der Krankheit und des Sterbens bleibt sie voll erhalten.

Rechtsstaatlichkeit basiert nun mal in erster Linie auf Menschenwürde und Lebensrecht eines jeden Menschen. Vor diesem Hintergrund und angesichts heutiger Massenliquidierungen von ungeborenen Kindern sowie mannigfacher Euthanasieforderungen ist auch die schon seit langem unter Juristen, Ethikern, Biologen, Medizinern und Theologen in Gang gekommene Diskussion darüber zu verstehen, ob die Rechtsstaatlichkeit nicht hintangesetzt wird, ja ob wir überhaupt noch in einem Rechtsstaat leben und auch darüber, auf welche Weise denn die Rechtsstaatlichkeit wieder hergestellt werden kann. Und von einem Sozialstaat kann ebenfalls keine Rede mehr sein, wenn die schwächsten Glieder einer Gesellschaft getötet werden.

Der grausame Krieg gegen das Leben

In diesen Rahmen gehören auch die Aufforderungen von Ärzten zur Suizidbeihilfe. Man kann heute kaum noch eine Tageszeitung zur Hand nehmen, in der nicht über Forderungen berichtet wird, Ärzte sollten Patienten bei einem Suizid zur Hand gehen. Es vollzieht sich zur Zeit - von vielen Menschen fast unbemerkt - ein grausamer Krieg gegen das Leben. Eine Verfügungs- und Wegwerfmentalität konnte sich

schleichend auf höchste Lebenswerte übertragen. Wenn man z. B. bedenkt, daß die pränatale Diagnose (zusammen mit PID (Präimplantationsdiagnostik)) zu einer Abtreibungsstrategie führen kann und tatsächlich führt, so daß sich der Automatismus: Mögliche Erkrankung des Kindes - Abtreibung nur noch verfestigen kann, dann wird deutlich, auf welchen tönernen Füßen die Fürsorge um Behinderte heute bereits steht. Behinderte müssen bei der gegenwärtigen Praxis doch das Empfinden haben, daß sie ja eigentlich gar nicht existieren sollten, sondern daß lediglich ein bedauerliches Missgeschick, nämlich daß man deren Krankheit nicht rechtzeitig entdeckt hat, überhaupt erst ihre Existenz ermöglichte. Andererseits zeigt sich in Diskussionen auch und gerade mit Studenten heute eine neue Sensibilität. Es wird nämlich gefragt, wie es denn unter rechtsstaatlichen Bedingungen zur „Enlösung der Behindertenfrage“ durch pränatale Diagnose und Präimplantationsdiagnostik (PID) kommen kann.

Warum Leid und Krankheit?

Der Sinn von Krankheit, Leid, Sterben und Tod wird heute kaum mehr gesehen. Dieser Verlust ist eine der Wurzeln für Tötungen von Menschen durch Menschen. Der kulturstiftende, ja der schöpferische Sinn von Krankheit und Leid beinhaltet ja wohl eine Realität auf beiden Seiten. Im helfenden und heilenden Menschen werden angesichts des Leidens die tiefsten personalen und sozialen Kräfte geweckt, deren der Mensch fähig ist und die zum Einsatz und zum Spenden von Trost ermutigen. Beim Leidenden selbst werden Krankheit und Elend durch die Kommunikation erträglicher. Häufig können wir beobachten, daß durch menschliche Begegnungen und Beziehungen Heilungsprozesse in Gang kommen, auch und gerade dann, wenn medikamentöse und apparative Einwirkungen erfolglos bleiben. Schon Paracelsus betonte: „Die Liebe ist die beste Arznei.“

Viele Menschen heute sind kaum noch fähig, Leiden auch als Bereicherung zu erfahren. Unverständlich wird heute der heilbringende Sinn von Krankheit und Leid. Letztlich ist es gar nicht möglich, Leiden zu erklären, Leiden muß man bestehen. Sinn und Ziel des Leidens im

Wenn man sich abschafft, tut man die achtungswürdigste Sache, die es gibt ...“.

Nun will ich Nietzsche nicht perhorreszieren. Er machte wahrlich in seinem Krankheitsprozeß Situationen der Verzweiflung durch: „Dolor vincit vitam voluntatemque“ (Der Schmerz beherrscht und fesselt das ganze Leben und den Willen), aber er ermangelte eben auch des christlichen Sinnes von Krankheit, Leid, Sterben und Tod.

Das 20. Jahrhundert und der Nationalsozialismus

Eine Fortsetzung finden wir im 20. Jahrhundert, etwa in dem 1920 erschienenen Buch von Binding und Hoche: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Hier tauchen die Begriffe „Ballastexistenzen“, „leere Menschenhülsen“, „geistig Tote“ auf, die auf legalem Wege zu beseitigen man forderte. Interessant dabei ist folgendes: einmal wird dem Nationalsozialismus ein ganzes Stück seiner Ideologie angeliefert mit all den Konsequenzen, zum anderen beruft man sich namentlich auf den oben genannten Autor Adolf Jost. Hier finden wir also Linien, die direkt ins 19. Jahrhundert führen. Auch ist der Einfluß der Euthanasiegesellschaften aus dem anglo-amerikanischen Raum sowie des Monistenbundes unverkennbar. Ebenfalls wäre hier der Neo-Darwinismus und der Darwinismus ins Feld zu führen.

Der Nürnberg-Code

Nach den Schreckensjahren des Nationalsozialismus mitsamt den mannigfachen „Endlösungen“ haben wir heute nicht nur die Herkunft einer neuen Euthanasiedebatte, sondern mannigfache Formen der Euthanasie selbst. Nach dem 2. Weltkrieg war man entsetzt über die Verbrechen und deren Ausmaß im Nationalsozialismus. Man formulierte angesichts dieser Ausschreitungen den sogenannten Nürnberg-Code: In dem im Ärzteprozeß ergangenen Urteil des amerikanischen Militärtribunals in Nürnberg (1947) aufgestellten Grundsätze, z. B. über die Unzulässigkeit medizinischer Versuche an Menschen, deren Mißachtung dem Urteil zufolge „den Grundsätzen des Völkerrechts wider-

spricht, wie diese sich aus den unter Kulturvölkern angenommenen Gebräuchen, den Gesetzen der Menschlichkeit und dem Diktat des öffentlichen Gewissens ergeben.“ Der „Nürnberg-Code“ ist die Grundlage der 1964 in Helsinki und 1975 in Tokio von der Generalversammlung des Weltärztebundes beschlossenen Deklaration über die Durchführung medizinischer Versuche bzw. Forschung am Menschen.

Das Recht auf Leben

Die Väter (und Mütter) des Grundgesetzes hatten ebenfalls aus der Geschichte gelernt und mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 betont: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Die ausdrückliche Aufnahme des an sich selbstverständlichen Rechtes auf Leben in die Verfassung erklärte sich als Reaktion auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, auf „Liquidierungen“ und „Endlösungen“, die vom nationalsozialistischen Regime durchgeführt wurden. Später hatte das Bundesverfassungsgericht erklärt, daß der Staat - unabhängig von einer geschriebenen Verfassung - nicht die Rechtsmacht hat, Angriffe auf das Leben zu gestatten. Und es erklärte ebenfalls wiederholt und unmißverständlich, daß der Satz: „Jeder hat das Recht auf Leben“ auch auf das ungeborene Kind zutrifft und verbürgt somit seine biologische und personale Existenz nochmals mit Verfassungsrang. Diese rechtliche Position muß man im Auge haben, wenn die Freiheit der Forschung auf das Grundrecht auf Leben stößt.

Das Recht auf Leben ist das elementarste und wichtigste Persönlichkeitsrecht. Es nimmt unter allen Rechtsgütern und subjektiven Rechten eine Sonderstellung ein, denn es ist die unabdingbare Voraussetzung für das Innehabenkönnen eines jeden anderes Rechtes und aller Grundrechte. Das Recht auf Leben ist das einzige Grundrecht, das nicht vorübergehend verkürzt oder eingeschränkt werden kann, um es dann wieder in Gebrauch nehmen zu können. Denn die Unterdrückung des Lebens hat den Tod zur Folge. Daher ist der Schutz des Lebens von Anfang an durch die Verfassung garantiert. Gegenüber dem Recht auf Leben gibt es kein wichtigeres Grundrecht.

christlichen Sinn wird vom Apostel Paulus so gesehen: „Sind wir aber Kinder, dann auch Erben; wir sind Erben Gottes und sind Miterben Christi, wenn wir mit ihm leiden, um mit ihm verherrlicht zu werden“ (Röm 8,7).

Lebensfeindliche Ideologien im 21. Jahrhundert

Bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein glaubte man, das Thema der Euthanasie und deren Anwendung weit hinter sich gelassen zu haben. Wer hätte nach den besagten Schreckensjahren daran gedacht, daß

plötzlich gleichsam zwei Gegenströme sichtbar wurden, und zwar einerseits die Auffassung von dem absoluten Schutz des Menschen von seinem Anfang bis zu seinem Ende und ebenfalls die Vorstellung und die Absicht, Macht und Herrschaft des Menschen über den Menschen auszuüben, bis hin zu seiner Vernichtung.

Die lebensfeindliche Ideologie hatte weder mit dem Nationalsozialismus eingesetzt noch war sie nach seinem Zugrundegehen verschwunden. Eine Massenverblendung führt oft ein zähes Dasein. Auch die gegenwärtige lebensfeindliche Ideologie läßt sich überwinden. Allerdings nur unter Einsatz aller lebensbejahenden Kräfte.

Empfehlenswerte Literatur:

E. Backhaus: Die Tragweite von Nummer 73 der Enzyklika Evangelium vitae von Papst Johannes Paul II. (5,-EUR), Derscheider Verlag

W. Ramm (Hrsg.): Organspende - Letzter Liebesdienst oder Euthanasie? (4,10 EUR) Derscheider Verlag

Papst Pius XII., Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden, Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 5

Prof. Dr. W. Waldstein, Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht, Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 16

W. Ramm: Der achte Schöpfungstag? - Darf der Mensch Gott ins Handwerk pfuschen?, Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 14

St. W. Mosher: Die malthusianische Täuschung - Die Ursprünge der Bevölkerungskontrolle, Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 17

Päpstliche Akademie für das Leben: Moralische Überlegungen zu Impfstoffen, für deren Produktion Zellen von abgetriebenen Föten verwendet werden, Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 27

Univ.-Prof. Dr. R. Ortner: Körper, Psyche, (Geist-)Seele - Der Beginn des persönlichen Lebens, Schriftenreihe der Aktion Leben e.V., Heft 28

Univ.-Prof. Dr. M. Balkenohl: Menschenwürde und Lebensrecht, Zeitdokument Nr. 27

Abtreibung - der neue Holocaust?, aus: „The Abortion Holocaust“ von Brennan, Zeitdokument Nr. 4

Verfall der ärztlichen Ethik, Dr. med. G. Götz, Zeitdokument Nr. 9

Was ist unsere Verfassung noch wert?, Interview mit W. Ramm, Zeitdokument Nr. 14

Lebensrettung durch Tötung? - „Hirntod“ und Organtransplantation, Prof. Dr. W. Waldstein, EEG-Dokument Nr. 18

Alle erhältlich bei: Aktion Leben e.V., Postfach 61, 69518 Abtsteinach

Manfred Balkenohl

Der Eid des Hippokrates

2. Auflage 2009 - ISBN 978-3-930533-07-7

Derscheider Verlag,
Abtsteinach/Odw.

Angesichts der heutigen medizinischen Krise und der zahlreichen bioethischen Konflikte, auf deren Lösung naturwissenschaftliche Ausbildungen nicht vorbereiten, ist der Eid des Hippokrates ein zeitgemäßes Dokument. In ihm treten Kategorien zutage, die erstaunlich modern sind und inmitten der heute geführten Diskussion um Abtreibung, Euthanasie und assistierte Selbsttötung angesiedelt sind. Der Eid inspirierte in einer Welt, die von weit verbreiteter Tötungspraxis gekennzeichnet war, eine ärztliche Berufsethik und darüber hinaus eine allgemeine Ethik, die auf den objektiven Werten des Menschen und auf dem absoluten Respekt vor dem Leben und vor der Person fußt. Der Eid schützt den Menschen vor jeglichem Fremdinteresse, sogar vor seinen eigenen Tötungswünschen bzw. -forderungen. Er schützt das menschliche Leben von Anbeginn durch das strikte Verbot der Fruchtabtreibung sowie an seinem Ende durch Euthanasie.

Manfred
Balkenohl



Der Eid des Hippokrates